Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science

am Department Informatik der Fakultät Technik und Informatik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 20. Juni 2019

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 20. Juni 2019 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S.171), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBI. S. 200), die am 13. Juni 2019 gemäß § 91 Absatz 2 Nr. 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Technik und Informatik, auf Vorschlag des Departmentsrats Informatik vom 11. Juni 2018 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nr. 2, 14 Absatz 3 Nr. 2 Grundordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg i.V.m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Bachelorstudiengang "European Computer Science" ist ein gemeinsamer Studiengang verschiedener europäischer Hochschulen. Ziel des Studienganges ist nicht nur die Vermittlung von Fachwissen und Fachkenntnissen, sondern auch der Erwerb der Fähigkeit, sich in einem anderen kulturellen und sprachlichen Umfeld orientieren zu können. Letztere Fähigkeiten werden durch Sprachkurse in den ersten beiden Fachstudienjahren und das praktische Anwenden im 3. Fachstudienjahr während des einjährigen Auslandsstudiums an einer der europäischen Partnerhochschulen erworben.

Die Absolventinnen und Absolventen werden dadurch in die Lage versetzt, ihre beruflichen Perspektiven nicht nur in ihrem Heimatland, sondern zumindest auch im europäischen Ausland zu entwickeln. Im Europäischen Studiengang erfolgt somit eine Ausbildung zur europäischen Informatikerin beziehungsweise zum europäischen Informatiker, wodurch ein wichtiger Beitrag zum Zusammenwachsen Europas geleistet wird.

Das Lehr- und Prüfungsangebot der ersten beiden Fachstudienjahre ist unter den Partnerhochschulen abgestimmt. Die ersten beiden Fachstudienjahre werden an der Heimathochschule verbracht und dienen dem Erwerb des notwendigen Grundlagen- und Fachwissens sowie der damit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse. Das dritte Fachstudienjahr dient dem Erwerb spezieller Kenntnisse und Fertigkeiten an der Partnerhochschule in der von der oder dem Studierenden gewählten Studienrichtung (Spezialisierung). Dabei repräsentiert jede Partnerhochschule eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Stand des Kooperationsvertrages und seiner Annexverträge.

Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erwerben die Studierenden in der Regel einen

Doppelabschluss, und zwar den ihrer Heimathochschule und den der gewählten Partnerhochschule.

Die Begriffe Fachsemester und Fachstudienjahr werden im Folgenden kurz als Semester und Studienjahr oder Jahr bezeichnet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffe
§ 2 Geltungsbereich
§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit
§ 4 Akademischer Grad
§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden
§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht
§ 7 Freiwillige Praxisphase
§ 8 Module und Leistungspunkte
§ 9 Bachelorarbeit
§ 10 Ablegung der Prüfungen
§ 11 Bewertung und Benotung
§ 12 Zeugnisse
§13 In-Kraft-Treten.Außer-Kraft-Treten.Übergangsregelung

§ 1 Begriffe

Nachfolgend werden die für diesen Studiengang wichtigsten Begriffe in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt und erläutert:

a) Annexverträge

Annexverträge sind Verträge, die die Partnerhochschulen untereinander abgeschlossen haben und durch welche der Kooperationsvertrag geändert, erweitert oder ergänzt wird. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstabe e (Kooperationsvertrag).

b) Doppelabschluss

Die Studierenden, die den Studiengang erfolgreich absolviert haben, erwerben zwei Abschlüsse: zum einen den ihrer Heimathochschule und zum anderen den ihrer gewählten ECS-Partnerhochschule.

c) Gaststudierende

Gaststudierende oder Gaststudierender des Europäischen Studiengangs European Computer Science ist, wer das dritte Studienjahr an der Partnerhochschule studiert. Im Ordnungstext wird für die Studierenden der Heimathochschule und der Partnerhochschule einheitlich der Begriff "die oder der Studierende" verwendet, es sei denn, die Regelungen sollen entweder nur für die Studierenden der Heimathochschule oder nur für die der Partnerhochschule gelten. Im ersteren Fall wird dann die Bezeichnung "Studierende oder Studierender der Heimathochschule" und im zweiten Falle die Bezeichnung "Gaststudierende oder Gaststudierender" verwendet. Weitere Erläuterungen siehe unten Buchstaben h (Studierende) und i (Studierende an der Heimathochschule).

d) Heimathochschule

Heimathochschule ist diejenige Partnerhochschule, die die oder den Studierenden für den Studiengang European Computer Science zulässt und sie oder ihn für die Dauer des Studiums immatrikuliert (Hauptzuständigkeit). Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist.

e) Kooperationsvertrag

Der Kooperationsvertrag ist der zwischen den Partnerhochschulen abgeschlossene Vertrag, der insbesondere die wichtigsten Bestimmungen über die Zusammenarbeit, den gemeinsamen Studiengang, unter anderem dessen Inhalte, Aufbau, Regelstudienzeit, Zeugnisse und Abschlusstitel, und über den Status der Studierenden trifft. Weitere darauf folgende Abmachungen sind Annexverträge. Die Kooperationsverträge und Annexverträge entfalten nur dann rechtsverbindliche Wirkungen, wenn sie in das Satzungsrecht der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, insbesondere in das dieser Ordnung, rechtswirksam umgesetzt worden sind. Die Kooperationsverträge und Annexverträge werden auf der Internetseite der Fakultät bekannt gegeben.

f) Koordinierungsstelle

Für den Studiengang wird eine Koordinierungsstelle eingerichtet, die für die Abstimmungen mit den Partnerhochschulen, Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen, die Organisation und Betreuung des Studiengangs, insbesondere für die Studierenden, für die Beratung des Prüfungsausschusses und für die ihr in dieser Ordnung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Die Koordinierungsstelle besteht aus mindestens einer Professorin oder einem Professor, die oder der vom Fakultätsrat bestellt wird.

g) Partnerhochschule

Partnerhochschule ist diejenige aus- oder inländische Hochschule, die an der Ausbildung im Europäischen Studiengang European Computer Science nach Maßgabe der Regelungen des zwischen den beteiligten Hochschulen abgeschlossenen Kooperationsvertrags und den Annexverträgen beteiligt ist. Die Namen und Anschriften der Partnerhochschulen werden in geeigneter Weise auf der Internetseite der Fakultät bekannt gegeben.

h) Studierende

Die oder der Studierende sind alle Studierenden des Studiengangs, gleichgültig, ob Studierende ihrer Heimathochschule oder Gaststudierende. Weitere Einzelheiten siehe oben Buchstabe c (Gaststudierende) oder (Studierende der Heimathochschule).

i) Studierende der Heimathochschule

Die Studierenden der Heimathochschule sind die Studierenden der Hochschule, an der sie zugelassen und immatrikuliert sind und welche für alle wichtigen Entscheidungen im Rahmen ihres Studiums zuständig ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Heimathochschule alle status- und abgabenrechlichen Entscheidungen, unter anderem Immatrikulation, Beurlaubungen, Rückmeldungen und Erhebung der Semesterbeiträge und Gebühren, und alle prüfungsrechtlichen Entscheidungen einschließlich der Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde trifft, soweit dafür nicht die jeweilige Partnerhochschule zuständig ist. Die Studierenden der Heimathochschule bleiben für die Dauer ihres Aufenthaltes an der Partnerhochschule weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert. Siehe auch Buchstabe d) (Heimathochschule).

j) Students Subjects Form

Das Formular "Students Subjects Form" enthält Leistungsangaben des Studierenden der Module eines Studienjahres. Es ist vom Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses der beteiligten

Hochschulen auszustellen.

§ 2 Geltungsbereich

Die studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang European Computer Science ergänzt in den nachfolgenden Regelungen die Bestimmungen der "Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Ingenieur-, Natur- und Gesundheitswissenschaften sowie der Informatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) (APSO-INGI)" in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Aufbau und Regelstudienzeit

- (1) Bei dem Studiengang **European Computer Science** handelt es sich um einen Bachelorstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester (drei Studienjahre). Für das erfolgreiche Studium werden 180 Leistungsprunkte (CP) vergeben. Der Workload beträgt 30 Stunden pro CP. Das Studium besteht aus den theoretischen und anwendungsorientierten Grundlagen (erstes Studienjahr), den Vertiefungen der Grundlagen (zweites Studienjahr) und der Profilbildung im dritten Studienjahr. Im fünften und sechsten Semester wird an einer Partnerhochschule studiert. Im sechsten Semester ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc). In der Bachelorurkunde wird der Studiengang European Computer Science aufgenommen.

§ 5 Besondere Regelungen für die Studierenden

In dem Studiengang gelten aufgrund der Besonderheiten als hochschulübergreifender europäischer Studiengang besondere Regelungen für die Studierenden, die nachfolgend im zeitlichen Ablauf vom Beginn bis zum Abschluss des Studiums aufgeführt werden:

a) Ablauf des Studiums – Studienzeiten an der Heimat- und an der Partnerhochschule

Die Studierenden absolvieren ihr Studium in den ersten beiden Studienjahren an ihrer Heimathochschule, im dritten Studienjahr an einer der Partnerhochschulen. Dort wird die von der oder dem Studierenden ausgewählte Studienrichtung (Spezialisierung) studiert.

b) Studienplan

Der in dieser Prüfungsordnung aufgeführte Studienplan (Modultabelle) für die ersten beiden Studienjahre gilt für die Studierenden der Heimathochschule. Der Studienplan für das dritte Jahr gilt für die Gaststudierenden.

c) Geltendes Recht

Während des Studiums an der Partnerhochschule unterliegen die Studierenden den an der jeweiligen Partnerhochschule geltenden rechtlichen Bestimmungen. Sie bleiben jedoch weiterhin an ihrer Heimathochschule immatrikuliert, die für ihren Status als Studierende des Studiengangs weiterhin hauptzuständig bleibt.

d) Studienangebot des Studiengangs

Die Studieninhalte der Partnerhochschulen werden untereinander abgestimmt. Die ersten beiden Studienjahre sind soweit aufeinander abgestimmt, dass jede oder jeder Studierende, der

im dritten Studienjahr an die Partnerhochschule wechselt, die erforderlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, um das dritte Studienjahr und damit das gesamte Studium erfolgreich zu absolvieren. Jede Partnerhochschule steht für eine bestimmte Studienrichtung (Spezialisierung), welche die oder der Studierende schon in ihrer bzw. seiner Bewerbung vorschlägt. Das Studienangebot aller Partnerhochschulen ist an geeigneter Stelle im Department Informatik rechtzeitig und vollständig bekannt zu geben.

e) Festlegung der Studienrichtung und der Partnerhochschule

In ihrer Bewerbung für den Europäischen Studiengang schlagen die Studieninteressierten schon die spätere Studienrichtung und damit die jeweilige Partnerhochschule, an welcher sie im letzten Studienjahr zu studieren beabsichtigen, vor. Die endgültige verbindliche Festlegung erfolgt im Laufe des zweiten Studienjahres durch die Koordinierungsstelle nach Abstimmung mit den Partnerhochschulen. Dabei kann die Koordinierungsstelle bei Vorliegen berechtigter Gründe, insbesondere im Falle mangelnder Kapazitäten, vom Vorschlag der oder des Studierenden abweichen. Die Entscheidung wird der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

f) Leistungen im Ausland

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Abschlussprüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Leistungsbzw. Kreditpunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Leistungsbzw. Kreditpunktesystem dieser Ordnung.

g) Sprachausbildung

Die Studierenden müssen in der Fremdsprache ihrer Partnerhochschule ein Sprachniveau erreichen, das sie dazu befähigt, an der gewählten Partnerhochschule erfolgreich zu studieren. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Pflichtangebot zum Erlernen dieser Fremdsprache Bestandteil des Studiums.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten und Anwesenheitspflicht

Die Anwesenheitspflicht besteht - neben den bereits durch §10 Absatz 1 APSO-INGI geregelten Fällen - auch für die Veranstaltungsart Projekt.

§ 7 Freiwillige Praxisphase

Es besteht die Möglichkeit, längere Praxiserfahrungen in der Wirtschaft oder Industrie zu erwerben. Dafür kann gemäß Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der jeweils gültigen Fassung ein Urlaubssemester beantragt werden.

§ 8 Module und Leistungspunkte

(1) Die Bachelorprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie deren zugeordnete Prüfungs-, Studien- und Prüfungsvorleistungen und der Bachelorarbeit (Bachelorarbeit § 9). Das gesamte Lehrangebot ist den nachfolgenden Übersichten der einzelnen Studienjahre zu entnehmen. Die genauen Beschreibungen der fachlichen Inhalte sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Es gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Studium und Lehre. In den nachfolgenden Aufstellungen gelten folgende Abkürzungen:

CP = Leistungspunkte BAC = Bachelorarbeit

G = Gewichtung für die Gesamtnote

H = Hausarbeit K = Klausur

KmT = Klausur mit Tests LA = Laborabschluss

LVA = Lehrveranstaltungsart
M = Mündliche Prüfung
PL = Prüfungsleistung
Prak = Laborpraktikum

NF = Nach Festlegung (K/KmT/M/R/H)

Pj = Projekt (Prüfungsform)

Pi = Projekt (Lehrveranstaltungsform)

PVL = Prüfungsvorleistung

R = Referat Sem = Semester S = Seminar

SeU = Seminaristischer Unterricht

SL = Studienleistung

SWS = Semesterwochenstunden

T = Test $\ddot{U}b = \ddot{U}bung$

ÜT = Übungstestat

(2) Das erste Studienjahr umfasst in 10 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL	SL	PL	G	СР
Modul:	Grundlagen der Mathematik		1			1		I	
DM	Diskrete Mathematik (DM)	SeU	1	3			NF	6,0	6
	Diskrete Mathematik Übungen (DMÜ)	Üb	1	1	ÜT		-		
Modul:	Grundlagen der Technischen Informatik				1			I	I
GT	Grundlagen der Informatik (GT)	SeU	1	3			NF	6,0	6
	Grundlagen der Informatik Praktikum (GTP)	Prak	1	1	LA		-		
Modul:	Programmiermethodik I				•	•			
PM1	Programmiermethodik (PM1)	SeU	1	4			NF	6,0	6
Modul:	Programmiertechnik				•	•			
PT	Programmiertechnik (PT)	SeU	1	2			NF	6,0	6
	Programmiertechnik Praktikum (PTP)	Prak	1	2	LA		-		
Modul:	Betriebswirtschaft				1			ı	l.
DIM	Betriebswirtschaft (BW)	SeU	1-4	3			NF	6,0	6
BW	Betriebswirtschaft Übung (BWÜ)	Prak	1-4	1					
Modul:	Sprachen I				•				•
SP1	Sprachen 1 (SP1)	SeU	2	2	ÜT	ÜT			3
Modul:	Sprachen II		•	•		•			
SP 2	Sprachen 2 (SP2)	SeU	2	2		ÜT			3
Modul:	Programmiermethodik II		•	•		•			
PM2	Programmiermethodik II (PM2)	SeU	2	3			NF	6,0	6
	Programmiermethodik II Praktikum (PMP2)	Prak	2	1	LA		-		
Modul :	Datenbanken				•				•
DB	Datenbanken (DB)	SeU	2	3			NF	6,0	6
	Datenbanken Praktikum (DBP)	Prak	2	1	LA		-		
Modul:	Grundlagen Systemnahen Programmierens								
GS	Grundlagen Systemnahen Programmierens (GS)	SeU	2	2			NF	6,0	6
	GS Praktikum (GSP)	Prak	2	2	LA		-		
Modul:	Analysis und lineare Algebra		1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	1		1	1	I.
AA	Analysis und lineare Algebra (AA)	SeU	2	3			NF	6,0	6
		Prak	2	1	LA				
	Analysis und lineare Algebra Übung (AAÜ)	riak	_	'			_		

Das Modul *Betriebswirtschaft* kann in einem der Semester 1 bis 4 absolviert werden und soll in der Regel im Studiengang Informatik Technischer Systeme erbracht werden. Alternativ kann ein inhaltlich äquivalentes Modul in einem der Studiengänge des Departments Informatik belegt werden.

(3) Das zweite Studienjahr umfasst in 11 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL	SL	PL	G	СР
Modul:	Signalverarbeitung und Stochastik	I	1				ı	I	
SS	Signalverarbeitung und Stochastik (SS)	SeU	3	3	-	-	NF	6,0	6
	Signale und Stochastik Übungen (SSÜ)	Ü	3	1	ÜT				
Modul:	Algorithmen und Datenstrukturen	Į.	1		ı		ı		u l
AD	Algorithmen und Datenstrukturen (AD)	SeU	3	3	-	-	NF	6,0	6
	Algorithmen & Datenstrukturen Praktikum	Prak	3	1					
	(ADP)	Plak	3	1	LA				
Modul:	Software Engineering I					•			
SE1	Software Engineering I (SE1)	SeU	3	3	-		NF	6,0	6
	Software Engineering I Praktikum (SEP1)	Prak	3	1	LA				
Modul:	Betriebssysteme					•			
BS	Betriebssysteme (BS)	SeU	3	3	-		NF	6,0	6
	Betriebssysteme Praktikum (BSP)	Prak	3	1	LA				
Modul:	Sprachen III								
SP 3	Sprachen 3 (SP3)	SeU	3	2		ÜT			3
Modul:	Gesellschaftswissenschaften I		•	•				•	
GW1	Gesellschaftswissenschaften I (GW1)	SeU	3	2		ÜT			3
Modul:	Sprachen IV								
SP 4	Sprachen 4 (SP4)	SeU	4	2		ÜT			3
Modul:	Gesellschaftswissenschaften II		•	•				•	
GW2	Gesellschaftswissenschaften II (GW2)	SeU	4	2		ÜT			3
Modul:	Wahlpflichtmodul	•				•			•
WP	Wahlpflichtmodul (WP)	SeU/Pi	4	3 (2)	-		NF	6,0	6
	Wahlpflichtmodul Praktikum (WPP)	Prak/Pi	4	1 (2)	LA				
Modul:	Embedded System Engineering						NF	12,0	12
ESE	Software Engineering II (SE2)	SeU	4	2	-				
	Embedded Programming (EP)	SeU	4	2	-				
	System- und Echtzeitprogrammierung (SY)	SeU	4	2	-				
	ESE Praktikum (ESEP)	Prak	4	2	LA				
Modul:	Rechnernetze								
RN	Rechnernetze (RN)	SeU	4	3	-	-	NF	6,0	6
	Rechnernetze Praktikum (RNP)	Prak	4	1	LA				
Summe				40	7	4	7	48,0	60

(4) Das dritte Studienjahr wird nach §5 Buchtstabe a) von externen Studierenden der Partnerhochschulen durchlaufen. Es umfasst in 9 Modulen die nachfolgenden Prüfungsleistungen und die ihnen zugeordneten Prüfungsvorleistungen:

		LVA	Sem	SWS	PVL	SL	PL	G	СР
Modul:	Projekt		•	•					•
PRO	Projekt (PRO)	Pi	5	6		Pj			9
Modul:	Seminar			•			•		
ITSS	Informatik Technischer Systeme	S	5	2		R			3
	Seminar (ITSS)	3	5	2		K			3
Modul:	Wahlpflichtmodul I								
WP2	Wahlpflichtmodul I (WP1)	SeU/Pi	5	3 (2)			NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP1)	Prak/Pi	5	1 (2)	LA				
Modul:	Wahlpflichtmodul II								
WP3	Wahlpflichtmodul II (WP2)	SeU/Pi	5	3 (2)			NF	6,0	6
	Praktikum Wahlpflichtmodul I (WPP2)	Prak/Pi	5	1 (2)	LA				
Modul:	Vertiefungsmodul								
VM	Vertiefungsmodul (VM)	SeU	5	3			NF	6,0	6
	Vertiefungsmodul Praktikum (VMP)	Prak	5	1	LA				
Modul:	Wahlpflichtmodul III								
WP4	Wahlpflichtmodul III (WP3)	SeU/Pi	6	3			NF	6,0	6
	Wahlpflichtmodul Praktikum (WPP3)	Prak/Pi	6	1	LA				
Modul:	Wahlpflichtmodul IV			•			•		
WP5	Wahlpflichtmodul IV (WP4)	SeU/Pi	6	3 (2)			NF	6,0	6
	Wahlpflichtmodul Praktikum 4 (WPP4)	Prak/Pi	6	1 (2)	LA				
Modul:	Gesellschaftswissenschaften			•			•		
GW	Gesellschaftwissenschaften (GW)	SeU	6	2		ÜT			3
Modul:	Bachelorarbeit		•						
ВА	Bachelorarbeit (BA) 12 CP		6				BAC	15,0	12
	Kolloquium 3 CP		6						3
Summe				30	5	3	5	45,0	60

- (5) Als Vertiefungsmodul kann eines der Module *Verteilte Systeme*, *Architektur von Informationssystemen* oder *IT-Sicherheit* aus einem der Bachelorstudiengänge des Departments Informatik gewählt werden.
- (6) Für die Module sind unterschiedliche Prüfungsformen zulässig: Klausur (K) oder Klausur mit Tests (KmT) oder mündliche Prüfung (M) oder Referat (R) oder Hausarbeit (H) oder Kolloquium (KO). Ist die Prüfungsform als "Nach Festlegung" (NF) spezifiziert, so wird die zu erbringende Prüfungsform von dem verantwortlichen Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung gegenüber den Studierenden bekanntgeben. Bei der Prüfungsform "Klausur mit Tests" (KmT) können bis zu zwei Tests nach § 14 Absatz 3 Nummer 11 APSO-INGI geschrieben werden, wobei deren Ergebnisse mit bis zu 20% in die Modulnote eingehen können. Für die Prüfungsform "Klausur mit Tests" sind die Termine der Tests sowie deren Gewichtung zu Beginn der Lehrveranstaltung durch den Prüfungsausschuss festzulegen und bekannt zu geben.

- (7) Die Wahlpflichtmodule bestehen aus verschiedenen Lehrveranstaltungsarten und können mathematischnaturwissenschaftliche, technische, unternehmenskundliche und/oder allgemeinwissenschaftliche Vertiefungen beinhalten. Die jeweilige Prüfungsform und die Lehrveranstaltungsarten sind bei der Ankündigung der Wahlpflichtmodule bekannt zu geben. Das Wahlpflichtmodul kann aus den Wahlpflicht-Modulangeboten des Departments Informatik und aus explizit bekanntgegebenen Modulen anderer Fakultätsdepartments gewählt werden. Die oder der Studierende kann als Wahlpflichtmodule mit schriftlicher Zustimmung der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden auch Fächer anderer Fakultätsdepartments belegen, sofern in diesen Departments freie Kapazitäten für die Teilnahme an den entsprechenden Lehrveranstaltungen und für die Ablegung von Prüfungen vorhanden sind. Der Antrag ist bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters, in dem die Leistung erbracht werden soll, zu stellen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das andere Department die Teilnahme aus den oben genannten Gründen ablehnt oder das Fach nicht den Umfang bezüglich der Semesterwochenstunden bzw. der festgelegten Leistungspunkte erfüllt oder eine inhaltliche Übereinstimmung mit den Pflichtmodulen des Studiengangs "European Computer Science" besteht. Studierende haben die Möglichkeit, bis zu zwei fehlende CPs durch Hausarbeiten zu erbringen.
- (8) Für jedes Semester müssen den Studierenden mindestens drei Projekte und drei Module für jedes Wahlpflichtmodul durch Aushang angeboten werden.
- (9) Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ist Deutsch. Für einzelne Module kann auch Englisch als Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache festgelegt werden. Die Lehrsprache wird spätestens am Anfang des Semesters der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Prüfungssprache kann eine andere sein als die Lehrsprache. Die Festlegung der Prüfungssprache trifft der Prüfungsausschussvorsitzender.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass alle Modulprüfungen der ersten beiden Studienjahre erfolgreich abgelegt worden sind.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt sechs Monate.
- (3) Für die Bachelorarbeit werden zwölf Leistungspunkte vergeben, für das dazugehörige Kolloquium drei Leistungspunkte. In die Note der Bachelorarbeit wird die Benotung des Kolloquiums mit einbezogen. Zur Berechnung der Note der Bachelorarbeit werden die Einzelbewertungen der Prüfenden arithmetisch gemittelt und zugunsten der oder des Studierenden aufgerundet. Die abschließende Notenpunktzahl geht mit dem Faktor 15 gewichtet in die Note des dritten Studienjahres ein.

§ 10 Ablegung der Prüfungen

Die an den Partnerhochschulen erbrachten Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die im Rahmen dieses Studiengangs an den Partnerhochschulen erbrachten Prüfungen nach den jeweiligen Studienjahren oder deren Äquivalente werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei unterschiedlichen Benotungssystemen erfolgt eine entsprechende Einstufung in das Notensystem dieser Ordnung. Bei unterschiedlichen Leistungspunktesystemen erfolgt eine entsprechende Umrechnung in das Leistungspunktesystemen dieser Ordnung.

§ 11 Bewertung und Benotung

- (1) Für die Bewertung und Benotung der Prüfungsleistungen kommt § 21 Absatz 3 APSO-INGI zur Anwendung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Summe der gewichteten Notenpunkte der Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit (§ 9 Absatz 3). Die Gewichtungen der Prüfungsleistungen sind aus den Übersichtstabellen des § 6 für die einzelnen Studienjahre zu entnehmen.
- (3) Ab einer Gesamtnote von 14,5 wird der Zusatz "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 12 Zeugnisse

- (1) Das Bachelorzeugnis wird für Studierende der Heimathochschule und Gaststudierende nach Antrag an den bzw. die Prüfungsausschussvorsitzende/n ausgestellt.
- (2) Werden Prüfungsleistungen in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht, ist dies im Zeugnis aufzunehmen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum Wintersemester 2019/2020.
- (2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Europäischen Studiengangs European Computer Science an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 20. November 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 99 / 2014 vom 26. November 2014) gilt nur noch für die vor dem Wintersemester 2019/2020 immatrikulierten Studierenden des Studiengangs "European Computer Science". Sie tritt am 31. August 2023 außer Kraft.
- (3) Der Wechsel von der in Absatz (2) genannten Ordnung in diese Ordnung wird durch Übergangspläne geregelt, die vom Fakultätsrat zu beschließen sind, und die in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Die Übergangsstudienpläne enthalten auch Äquivalenzlisten, die festlegen, welche Prüfungs- und Studienleistungen dieser Ordnung mit denen der Ordnung nach Absatz 2 gleichwertig sind.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg Hamburg, den 20. Juni 2019